

Milch muß geliefert werden.

Aus Innsbruck wird uns berichtet:

Alle Versuche, die landwirtschaftlichen und Sennereibetriebe in Tirol durch freie Uebereinkunft zur Lieferung größerer Milchmengen an die Konsumorte zu bewegen, blieben völlig ergebnislos; einige Sennereien erklärten sich mit Ach und Krach bereit, täglich etliche Liter Milch mehr herzugeben, dafür stellten andere Produzenten die Zufuhr ein; das Angebot sank von Woche zu Woche, die Milchnot nahm einen einfach erschreckenden Umfang an. Diese Tatsachen haben den Statthalter für Tirol und Vorarlberg endlich überzeugt, daß nur Zwangsmittel der Milchnot steuern können; er erließ, gestützt auf die Vorschläge der Konsumenten, folgende Verordnung:

§ 1. Alle landwirtschaftlichen und Sennereibetriebe, welche im Vorjahr die von ihnen erzeugte oder ihnen angelieferte Milch ganz oder teilweise als Konsummilch verkauft hatten,

sind verpflichtet, ihre Milch ganz oder mindestens im gleichen Verhältnis, wie das im nämlichen Monat des Vorjahres der Fall war, auch künftighin als Konsummilch zu verkaufen, wobei nur ein allenfalls gesteigerter Eigenbedarf abgerechnet werden darf. Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der politischen Bezirksbehörde bewilligt werden.

§ 2. In sämtlichen Sennereien ist bis zum 31. Dezember 1915 die Erzeugung von Fettkäsen überhaupt verboten. Auch nach diesem Zeitpunkt ist die Fettkäseerzeugung jenen Sennereien untersagt, deren Milchlieferung 400 Liter täglich nicht übersteigt.

§ 3. Sennereien mit einer täglichen Milchlieferung von mehr als 400 Liter dürfen vom 1. Jänner 1916 an gefangene Fettkäse zwar herstellen, sie sind jedoch verpflichtet, von je 100 Liter der in ihrem Betrieb verarbeiteten Milch mindestens ein Kilogramm Butter zu erzeugen.

§ 4. Sämtliche Sennereien sind verpflichtet, in der ersten Hälfte jedes Monats der Statthalterei einen Ausweis nach dem im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Formular einzusenden, aus dem die Menge der angelieferten und verarbeiteten Milch und die erzielten Produkte ersichtlich sind.

Die Sennereien sind weiter verpflichtet, einen Abdruck dieser Statthaltereiverordnung in ihren Betriebsräumen ersichtlich anzuschlagen.

§ 5. Die politischen Bezirksbehörden haben für Sennereibutter einen von sonstiger Butter abweichenden besonderen Einzelhandelshöchstpreis festzusetzen.

Die Innsbrucker „Volkszeitung“ bemerkt zu der Verordnung: Wenn die politischen Bezirksbehörden die Verordnung mit entsprechendem Nachdruck durchführen, besteht die Hoffnung, daß der schreckliche Milchmangel in wenigen Wochen wenn nicht ganz beseitigt, doch stark gemildert wird. Die geplagten Frauen, die sich stundenlang vor den Milchverschleißstellen aufstellen und geradezu betteln müssen, um so für ihre kleinen Kinder einen halben Liter Milch zu erlangen, werden nun, da die Hoffnung besteht, daß dieser trostlose Zustand sein Ende findet, völlig aufatmen. Möge die Behörde bei der Durchführung der Verordnung alles tun, damit sich die Hoffnung der Frauen erfülle!